

DEUTSCHE BAUZEITUNG

MIT DEN BEILAGEN: STADT UND SIEDLUNG / WETTBEWERBE
KONSTRUKTION UND AUSFÜHRUNG / BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK
SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMSTR. FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

61. JAHRGANG

BERLIN, DEN 6. JULI 1927

Nr. 54

Das „New Bismarckhotel“ in Chicago.

Arch.: C. W. u. Geo. L. Rapp, Chicago; für die Innenausstattung: Arch. B. D. A. Albert Eitel, Stuttgart.

Von Architekt Karl Wilhelm Just, New York. (Hierzu 9 Abbildungen.)



Alle Diejenigen, die die Vereinigten Staaten bereisen und bald in diesem, bald in jenem Hotel absteigen, werden sich mit der Zeit an eine gewisse Atmosphäre gewöhnen, daß ihnen ein Hotel wie das andere, eine Stadt wie die andere erscheint. Man kann auch in Europa verwandte Erscheinungen feststellen. Und trotzdem, wenn ich in Europa in irgendeiner Richtung 24 Stunden im D-Zug fahre, so ist die Umgebung beim Ein- und Aussteigen doch grundverschieden. In den Vereinigten Staaten ist das ganz anders. Selbst wenn

man 2 Tage und 2 Nächte im Pullman-Wagen fährt, beim Aussteigen lachen einem dieselben Reklamen entgegen, dieselben Hausfassaden, dieselben Säulenordnungen, dieselben Auslagen in den Schaufenstern. Ich möchte das Land in dieser gleichförmigen Einheitlichkeit fast mit dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet vergleichen: Bochum, Dortmund, Oberhausen, all' die Städte sind zur gleichen Zeit emporgewachsen. Es ist in ihnen der gleiche Zeitgeist der Entwicklung zu spüren, in den Vereinigten Staaten nur im vergrößerten Maßstabe. Es gibt viele Menschen — und besonders Amerikaner selbst —, die behaupten, wenn man eine Stadt in Amerika kennt, kennt man alle. So ganz unrecht haben sie damit nicht.



Abb. 1. Hauptspeisesaal mit Blick in den Flamingo-Raum.

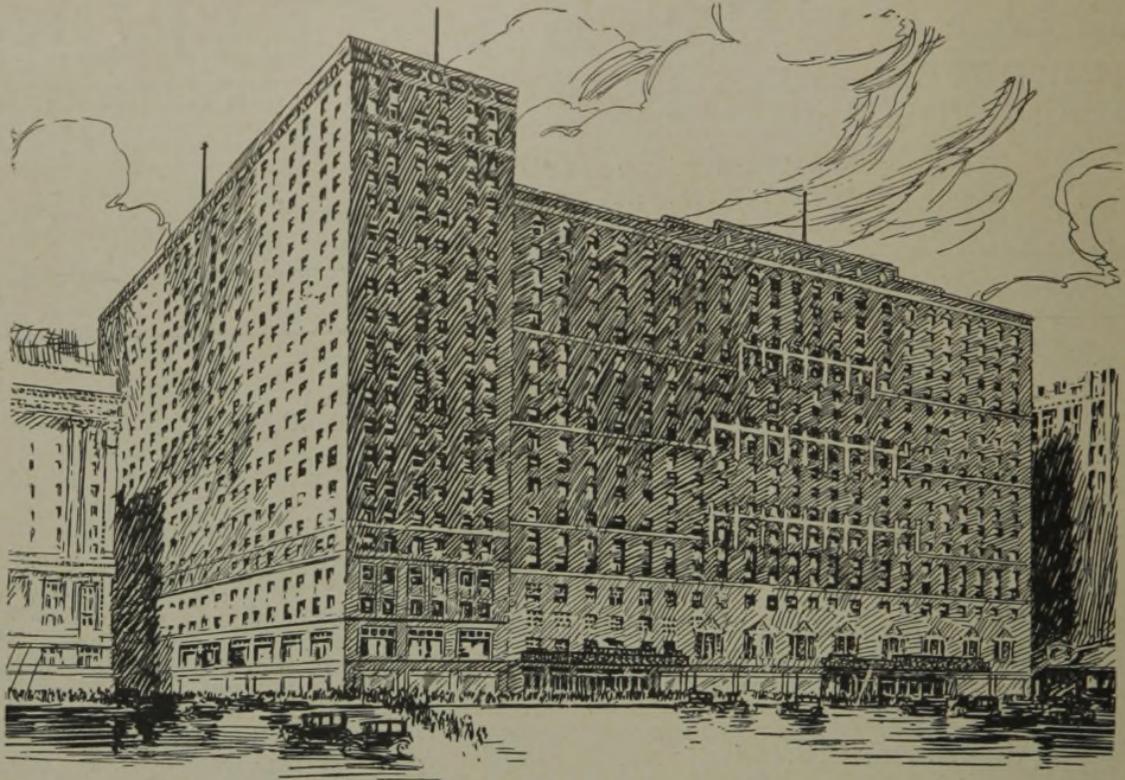
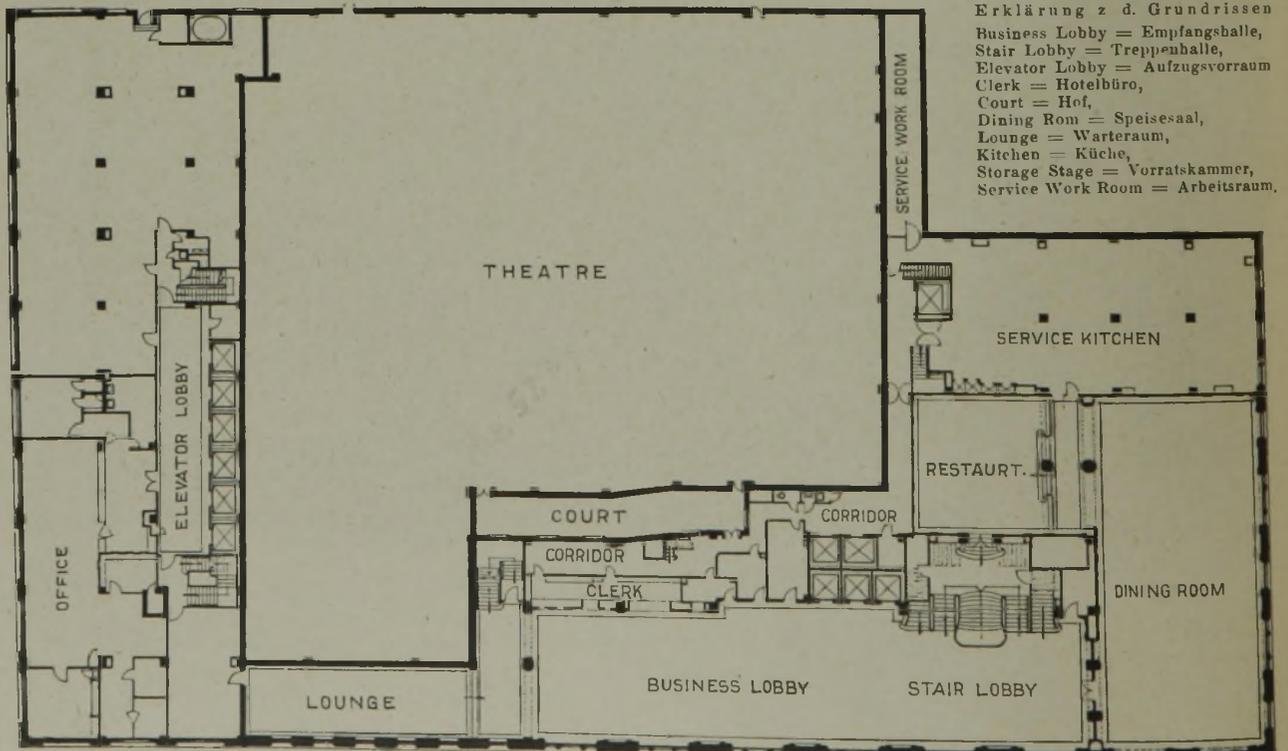
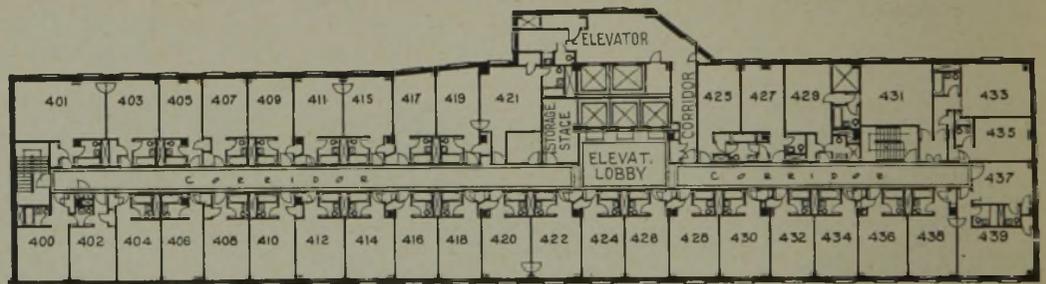


Abb. 2. Ansicht von der Ecke der La Salle Street und der Randolph Street. (Links Bürohaus.)

Abb. 3.
Typischer Grundriß
eines oberen
Hotelgeschosses.



Erklärung z. d. Grundrissen
 Business Lobby = Empfangshalle,
 Stair Lobby = Treppenhalle,
 Elevator Lobby = Aufzugsvorraum
 Clerk = Hotelbüro,
 Court = Hof,
 Dining Rom = Speisesaal,
 Lounge = Warteraum,
 Kitchen = Küche,
 Storage Stage = Vorratskammer,
 Service Work Room = Arbeitsraum.

Abb. 4. Grundriß der Gesamtanlage. (Laden- und Bürobau, Theater, Hotel unter einem Dach.)

Das New Bismarck Hotel in Chikago schließt sich dieser Atmosphäre durchaus nicht an. Es ist natürlich ein Hotel des 20. Jahrhunderts, ausgestattet mit den allerneuesten Verbesserungen, die es auf dem Gebiete des Hotelbaues gibt. Als letzte Neuheit ist ein Brief-

all Gasfeuerung vorgesehen ist. Automatische Spüleinrichtungen und Transportbänder ersetzen viel menschliche Arbeitskraft. Im Äußeren unterscheidet sich der Bau — abgesehen von guten Verhältnissen und einigen neuzeitlich anmutenden Einzelheiten —



Abb. 5. Typisches Gastzimmer mit 2 Betten und Bad. Die Möbel sind Mahagoni, das Holzwerk der Zimmer ist Birke.



Abb. 6. Blick in den „Coffee Shop“.

ankünder eingebaut. Eine grüne Glasplatte wird sofort erleuchtet, sobald ein Brief oder Telegramm in den Briefkasten des betreffenden Zimmers beim Pförtner geworfen wird. Zimmer belegen, Zimmer verlassen, Zimmer in Ordnung bringen, alles wird durch entsprechende Lichtsignale angekündigt. Die Kücheneinrichtung ist besonders bemerkenswert, zumal über-

nicht viel von seiner Umgebung. Es wäre auch schade, wenn irgendwelcher besonderer Wert auf die Fassade gelegt worden wäre, da es im Blockgedränge dem winzigen Fußgänger unmöglich ist, genügenden Abstand und befriedigende Blickpunkte zu gewinnen.

Um so überraschter ist man, wenn man ins Innere kommt. Ich erklärte mir manches, als ich erfuhr, daß

der Innenarchitekt in Stuttgart ansässig ist. Die Formensprache geht aus den beigegebenen Abbildungen hervor, leider nicht die Farbenwirkung, die zur Vervollständigung des befriedigenden Eindruckes unbedingt nötig ist. Einer der Speisesäle, the Flamingo Room,

führen, die vielen geschmackvollen Privatspeiseräume, die feine Eingangshalle, die ländliche Bauernstube und die einzelnen Gastzimmer zu beschreiben. Alles in allem genommen ist es ein würdiger Vertreter neuer deutscher Kunst. Es ist dem Hotelbesitzer nicht hoch



Abb. 7. Hauptspeisesaal.



Abb. 8. Eingangshalle.

gibt mit seiner roten Schleiflackwandverkleidung und den silbernen, glitzernden Kronleuchtern eine selten harmonische Farbenwirkung. Der Hauptspeisesaal ist mit Walnuß-Wandverkleidung und goldenen Beleuchtungskörpern ausgestattet. Die indirekte Beleuchtung und das farbige, wohlausgesuchte Kunstglas erhöhen die Wirkung des Raumes. Es würde zu weit

genug anzurechnen, daß er es gewagt hat, von dem für bessere Plätze (vgl. Paramount Theatre, New York*) sehr gern gesehenen Stil königlicher Zeiten abzusehen und seine Räumlichkeiten im Geiste unserer Zeit auszustatten. Was man heute in Amerika unter deutscher Kunst versteht, weiß man teils nicht, teils denkt man

*) Deutsche Bauzeitung 1927 Nr. 9, S. 89 ff. —

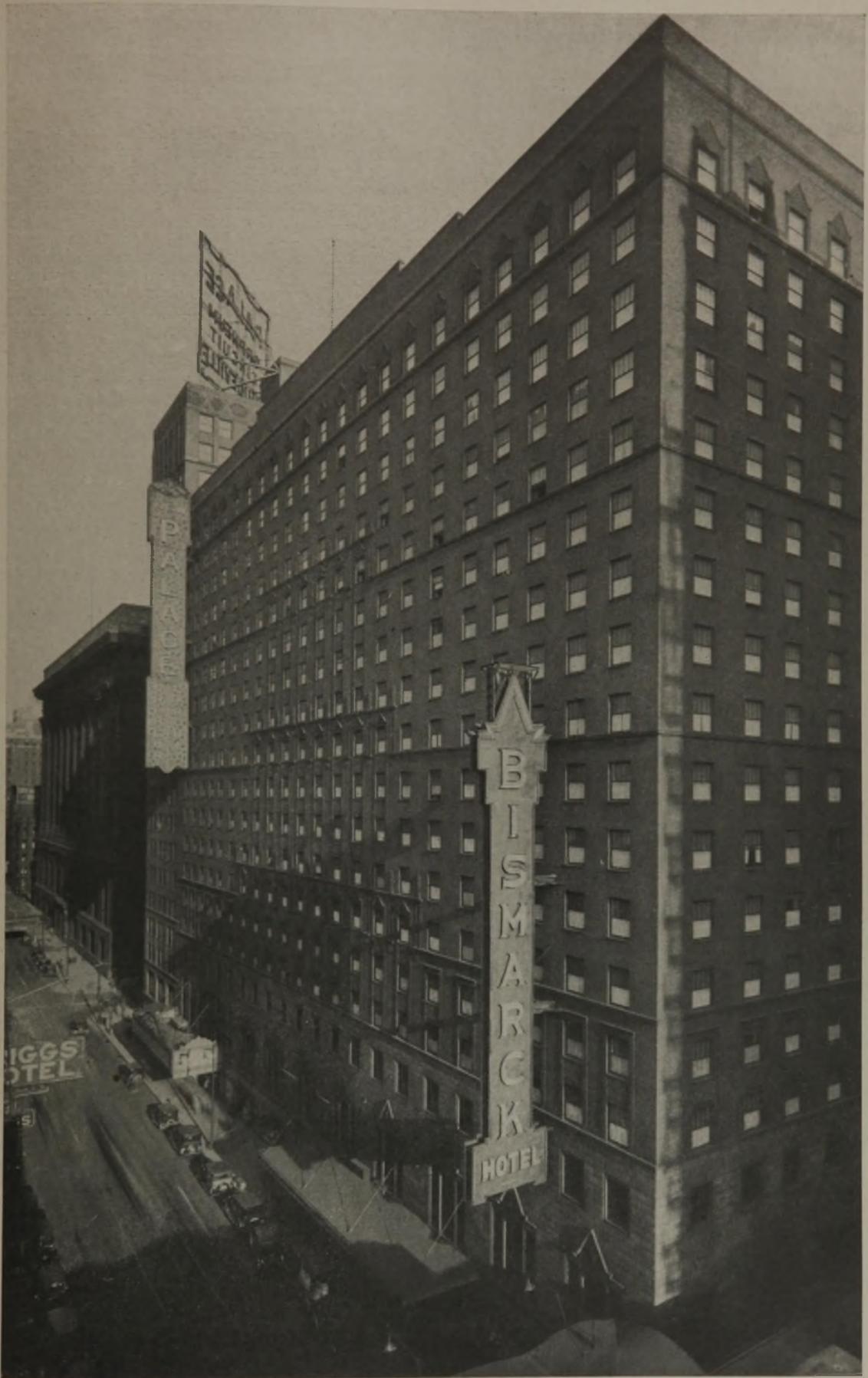


Abb. 9. Ansicht von der Ecke Randolph-Street und Wells-Street.
Das „New Bismarckhotel“ in Chicago.

an Schöpfungen, die aus den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts stammen, verstaubt sind und durchaus nicht den Geist verkörpern, der das künstlerische Schaffen von heute in Deutschland beherrscht. Der

rege internationale Besuch des Bismarckhotels dürfte dem Besitzer der beste Beweis dafür sein, daß er den richtigen Charakter für seine Gasträume und die richtigen Architekten für ihre Ausgestaltung gewählt hat. —

Vermischtes.

XI. internationaler Architekten-Kongreß im Haag, Amsterdam und Rotterdam vom 29. Aug. bis 4. Sept. 1927. Zum ersten Male nach dem Kriege werden zu dem internationalen Architekten-Kongreß, der an den genannten Tagen in Holland stattfinden soll, wieder deutsche Architekten eingeladen und der vorbereitende holländische Ausschluß hat sowohl an den „Bund Deutscher Architekten“ wie an den „Verband Deutscher Arch.- und Ing.-Vereine“ das Ersuchen gerichtet, für das neu zu bildende „Comité Permanent des Congrès Internationaux des Architectes“ ebenfalls wieder Vertreter zu benennen. Dem Vernehmen nach hat der B. D. A. die Herren Prof. Dr.-Ing. E. h. W. Kreis und Prof. Dr.-Ing. Siedler als solche bereits benannt.

Die Veranstaltungen beginnen im Haag am 29. August mit einer Sitzung des Permanenten-Ausschusses, der Eröffnungssitzung im Rittersaal und einem Empfang durch die Regierung. Am 30. August tagt der Kongreß in Rotterdam, hält dort seine zweite Sitzung ab und besichtigt Stadt und Hafen, wird durch die Gemeinde auf dem Rathaus empfangen und kehrt nach dem Haag zurück. Der dritte Tag, am 31. August, ist einer Besichtigung der Stadt sowie einem Besuch von Delft gewidmet, wo ein Empfang durch die Techn. Hochschule stattfindet. Die 3. und 4. Sitzung findet am 1. September in Amsterdam statt, am Abend Empfang durch den Bund niederländischer Architekten (B. N. A.), am Freitag Besichtigung von Stadt und Hafen und der neuen Siedlungen. Am Sonnabend findet ein Ausflug nach Hilversum statt, der Sonntag beschließt die Veranstaltungen mit Ausflügen in die Umgebung und einem Festmahl. Teilnehmerkarten 14 fl., für die Damen der Teilnehmer 8 fl. (einzuzahlen an den Schatzmeister des Kongresses Ir. A. I. van der Stuer, Amsterdam, Harmoniehof 34 I). (Für die verschiedenen Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Fahrten und Mahlzeiten sind noch besondere Preise in dem Programm angegeben, ferner Hotelpreise usw.) Der Vorsitzende des vorbereitenden Ausschusses ist der Architekt Joseph Th. Cuypers.

Die Themen, die der Kongreß behandeln wird, sind folgende:

1. Internationale Architekten-Wettbewerbe.
2. Schutz des Architektentitels.
3. Schutz des Urheberrechtes.
4. Verhältnis zwischen Architekt und Unternehmer.
5. Die künstlerische Entwicklung der Baukunst seit 1900. —

Literatur.

Von Sachsens Bauschaffen. Festschrift zum Deutschen Architekten- und Ingenieurtag Dresden 1926. 4^o. 257 S. Text mit zahlreichen Abb. Industrie- und Verkehrs-Verlag G. m. b. H., Sitz Dresden. Preis: brosch. 7,50 M. —

Dieses schöne, mit vielen vorzüglichen Abbildungen gezielte Werk ist als Festschrift zu der im vorigen Jahr in Dresden abgehaltenen Hauptversammlung des „Verbandes Deutscher Arch.- und Ing.-Vereine“ erschienen. Es bietet unter der sorgfältigen und feinsichtenden Schriftleitung von Minist.-Rat Dr. Kramer, Dresden, und durch die Mitarbeit vieler für die einzelnen Sondergebiete besonders prädestinierter Fachleute eine ausgezeichnete Übersicht über das Bauschaffen Sachsens alter und neuer Zeit. Die einzelnen Beiträge sind nicht nur auf die baukünstlerisch-kulturelle Betrachtung eingestellt, sondern greifen in all' die weit verzweigten Gebiete des Bauwesens hinein.

Die drei Abschnitte des groß angelegten Werkes behandeln: Sachsens Bauschaffen, Sachsens Technik und Wirtschaft und schließlich Sachsens Verkehrswesen. Ausgehend von den Zeugen alter Kultur werden im I. Abschnitt entsprechend den Stammeseigentümlichkeiten des Landes die charakteristischsten Baudenkmäler der sächsischen Lausitz, Dresdens und des Elbtals, Leipzigs und der Niederungen von Pleiße und Mulde, des Erzgebirges und des Vogtlandes behandelt, aber auch der Schöpfungen der jüngsten Zeit (Flughäfen, Industrieanlagen, Schulen u. dgl.) wird Erwähnung getan und dadurch die große Linie kultureller Weiterentwicklung beibehalten.

Von den uns heute beschäftigenden Problemen der Technik und Wirtschaft handelt der II. Teil. Beiträge über Sachsens Bodenschätze (Minist.-Rat Kirsch), Sachsens Elektrizitätswirtschaft (Gen.-Dir. der A.-G. Sächs. Werke Wöhrle), Sachsens Talsperren und Wasserkräfte (Minist.-Rat Sorger) führen uns in die gewaltige Welt moderner Kraftversorgung, für die gerade Sachsen auf kleinem Raum viele bedeutende Beispiele aufweist.

Der letzte Abschnitt befaßt sich mit den brennenden Tagesfragen des Verkehrswesens, die für die einzelnen Sondergebiete (Wasserwege, Straßenbau, Kraftfahrwesen und Flugwesen) von berufenen Fachleuten (Minist.-Rat Sorger, Minist.-Rat Dr. Speck, Prof. Wawrziniok, Dir. W. Wagner von der Sächs. Luftverkehrs A.-G.) behandelt werden.

Bei der engen Verflochtenheit des modernen Architekten und Städtebauers mit Technik und Wirtschaft bietet gerade diese zusammenhängende Betrachtung über die baukünstlerische, industrielle und staatswirtschaftliche Entwicklung eines industriell so stark durchsetzten Landes wie Sachsen — auch über den eigentlichen Zweck einer Festschrift hinaus — dem Baufachmann, besonders aber auch dem Baukünstler viel Interessantes, so daß mit besonderer Empfehlung auf dieses schöne Werk hingewiesen werden darf. Das Buch ist in Abbildung, Druck und Ausstattung von höchster Qualität und als preiswert zu bezeichnen. —
Hager.

Wettbewerbe.

Ein Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für einen Krankenhausneubau in Stade (Elbe) wird unter allen reichsdeutschen Architekten mit Frist zum 1. Okt. d. J. ausgeschrieben. 4 Preise von 6000, 4000, 2500, 1500 M. Für Ankäufe sind 3000 M. vorgesehen. Im Preisgericht: Oberreg.- u. Baurat Wissmann, Stade, Baudirektor a. D. Dr.-Ing. Ruppel, Hamburg, Landesoberbrt. Scheele II, Hannover, Stadtbaurat Jackstein, Altona, Stadtbau- meister Kehler, Stade, Ersatzpreisrichter: Reg.-Bmstr. Umland, Stade, Baudirektor Knop, Bremen, Stadtbaurat Dr.-Ing. Kunz, Wesermünde, Studiendirektor Robwog, Buxtehude, Stadtbaurat Jung, Cuxhaven. Unterlagen gegen 4 M. vom Stadtbauamt Stade. —

Skizzenwettbewerb um Vorentwürfe zum Bibliotheks- und Saalgebäude des Deutschen Museums, München. Zu unserer Notiz in Nr. 50 ist nachzutragen, daß in diesem für alle deutschen Reichsangehörige offenen Wettbewerb Preise im Gesamtwert von 25 000 M. (I. Preis 10 000 M., II. Preis 6000 M., III. Preis 3000 M., drei IV. Preise je 2000 M.) ausgeschrieben sind, deren Gesamtsumme auf einstimmigen Beschluß des Preisgerichts auch anderweit verteilt werden kann. Einzelne Ankäufe zu je 1500 M. sind vorbehalten. Die preisgekrönten und etwa angekauften Entwürfe gehen mit dem Recht freier Benutzung und Veröffentlichung (welch' letztere aber auch dem Verfasser verbleibt) in das Eigentum des Museums über. Die Wahl der mit endgültiger Ausarbeitung des Projektes zu betrauenden Persönlichkeit bleibt dem Deutschen Museum vorbehalten, doch besteht die Absicht (aber ohne bindende Verpflichtung) einen der Preisträger heranzuziehen.

Dem 22gliedrigen Preisgericht gehören neben dem Vorstand des Deutschen Museums, Dr. Oskar von Miller, und einer Reihe von Professoren und sonstiger bedeutender Persönlichkeiten sowie des Akademie-Prof. Franz von Stuck 11 bausachverständige Preisrichter an, nämlich: Oberbaudir. Fritz Beblo, Oberbaudir. Dr. Bosch, Geh. Rat Prof. Dr. Theod. Fischer, Staatsrat Eduard von Reuter, Vorst. Ob. Baubehörde a. D., Staatsrat Dr. Herm. Riegel, Minist.-Dir. Ob. Baubehörde, Arch. Prof. Karl Sattler, Minist.-Rat H. Ullmann, Ob. Baubehörde, sämtlich in München; außerdem Prof. Dr. Paul Bonatz, Stuttgart, Gehrt. Dr. Ludwig Hoffmann, Berlin, Oberbaudirektor Dr. Fritz Schumacher, Hamburg. —

Wettbewerb Bebauung des Geländes östlich von Harlaching vom Hangweg bis Perlacher Forst (Ausschreibung vgl. in Nr. 33, 1927, S. 288) ist ein I. Preis nicht erteilt worden. Es wurden zuerkannt: Je ein II. Preis zu 1400 M. den Entwürfen: „Gradaus“, Verf.: Arch. Wilhelm Scherer, „Sonne und Wirtschaftlichkeit“, Verf.: Arch. B. D. A. Eugen Dreisch und Städtg. Erich Köhler, „Am Hang“, Verf.: Arch. B. D. A. Theo. Lechner und Fritz Norkauer. Je ein III. Preis zu 1000 M. den Entwürfen: „Offene Blöcke“, Verf.: Reg.-Baumeister Walter Schmidt, „Eigenheim II“, Verf.: Arch. Bruno Biehler und Dübbers, „Videant consules“, Verf.: Arch. Dipl.-Ing. Eberhard Thilo Schneider. Angekauft zu je 500 M. wurden: „Weiß-Blau“, Verf.: Arch. B. D. A. Dipl.-Ing. R. Steidle, „Capella“, Verf.: Arch. Dipl.-Ing. Max Zoder und Dipl.-Ing. Ernst von den Velden. Lobend erwähnt wurden die Entwürfe der Verf.: Reg.-Baumeister Guido Harbers, Mitarb.: Arch. Herm. Gatterer, Cand. arch. Heinz Schmeißner, Arch. Hans Holzbauer und Gustav Gsänger, Arch. Delisle und Ingwersen, Arch. B. D. A. Dipl.-Ing. Fritz Landauer, Arch. Dipl.-Ing. Johanna Loew und Dipl.-Ing. Heinz Moll. Sämtliche Verfasser wohnen in München. —

Der Rechtsschutz des Architekten an seinen Entwürfen.

Von Rechtsanwalt L. Levy I, Düsseldorf. (Schluß aus Nr. 52.)



ndlich ist der Architekt gegen mißbräuchliche Verwendung seiner Zeichnungen aber auch durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geschützt, insbesondere durch die des § 826: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet“. Diese Bestimmung wird namentlich in solchen Fällen anzuwenden sein, in denen die Zeichnung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt benutzt wird, wenn z. B. ein Bauunternehmer eine ihm anvertraute Zeichnung für sein eigenes Haus benutzt.

Der bisherige Überblick lehrt, daß der urheberrechtliche Schutz an Zeichnungen, die nicht künstlerischen, sondern bautechnischen Zwecken dienen, ein recht schwacher, vielfach nur indirekter ist, da er das Nachbauen der Zeichnung nicht verhindert. Man muß daher die Bestimmungen anderer Gesetze zu Hilfe nehmen.

Weit kräftiger wirkt dagegen das Kunstschutzgesetz, in welchem das Urheberrecht des Architekten an Bauwerken und an Entwürfen für Bauwerke geregelt ist, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen“. Mit diesen Worten grenzt das Gesetz die Baukunst, die eine eigenartige auf der Individualität des Baukünstlers beruhende Formgestaltung anstrebt, von der ausschließlich praktischen Zwecken dienenden Bautechnik ab. In diesem Sinne kann das ganze Bauwerk in seinen wesentlichen Teilen ein Kunstwerk sein, sofern die Gliederung und Anordnung des Baues in seiner Gesamtheit eine aus der Individualität des Künstlers entsprungene eigenartige Formgestaltung zeigt, in welcher Zweckbestimmung und Raumeinteilung zu ästhetischer Wirkung gelangen. Aber auch einzelne Teile eines Bauwerkes stehen bei eigenartiger Formgestaltung unter Kunstschutz.

Von dem Grade des künstlerischen Wertes ist der Kunstschutz jedoch nicht abhängig. Die Ansichten über den ästhetischen Wert gehen vielfach weit auseinander, sie ändern sich im Laufe der Zeiten von Geschlecht zu Geschlecht. „Die Frage nach dem Kunstwert kann daher nur Verwirrung und Unsicherheit erzeugen.“ (Osterrieth.) Ein objektiv feststehender Maßstab ist erforderlich, dieser liegt allein in individueller Formgebung.

Unerheblich ist es, ob das Bauwerk auch einem Gebrauchszwecke dient. Auch ein Warenhaus z. B. kann sehr wohl ein Werk der bildenden Kunst sein.

Der Kunstschutz erstreckt sich nicht nur auf das Bauwerk, sondern auch auf die Entwürfe bis zur ersten flüchtigen Skizze. Zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gehört nicht nur die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung der Entwürfe, sondern wie gesagt, auch das Nachbauen der Entwürfe, erst recht natürlich auch das Nachbauen der Bauwerke selbst. Der Urheber hat gegen Jeden einen Anspruch auf Unterlassung des Nachbauens, und zwar auch dann, wenn das Nachbauen nicht schuldhaft geschieht. Der Unterlassungsanspruch ist gegen jede auch rein objektive Verletzung des Urheberrechts gegeben; darauf, ob ein Verschulden, Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, kommt es nicht an. Liegt aber ein Verschulden vor, weiß der Nachbauende, daß er das Urheberrecht eines anderen verletzt, oder müßte er es bei Anwendung der üblichen Sorgfalt wissen, so ist er außerdem schadenersatzpflichtig.

Das Urheberrecht des Architekten wird durch Nachbauen nicht selten verletzt, wenn einem nach seinen Entwürfen errichteten Gebäude demnächst ein Erweiterungsbaue noch angegliedert wird. Der Bauherr, in dessen Auftrage das ursprüngliche Gebäude errichtet worden ist, ist nicht befugt, zur Ausführung des Erweiterungsbaues die Entwürfe für den ersten Bau oder den ersten Bau selbst nachzubauen. Durch die Bezahlung der Entwürfe hat er nur die Befugnis erworben, nach ihnen den ursprünglichen Bau zu errichten; auf Grund der Gesamtkosten des ursprünglichen Baues ist ja auch, in der Regel wenigstens, das Honorar berechnet worden, und mit den Entwürfen hat der Bauherr das Urheberrecht nicht miterworben (§ 10 Abs. 4 Kunstschutzgesetz). Endlich ist das Nachbauen auch zum eigenen Gebrauche verboten (§ 18 Kunstschutzgesetz). Auch das

Nachbauen jedes Teiles des ersten Baues ist durch Kunstschutzgesetz untersagt. Der Architekt hat, wenn bei Errichtung eines solchen Erweiterungsbaues sein Urheberrecht durch Nachbauen verletzt wird, Anspruch auf Schadensersatz. Denn der Bauherr verletzt vorsätzlich und wissentlich das Urheberrecht. Der Schadensersatzanspruch geht in erster Linie auf Erstattung des dem Architekten entgangenen Honorars.

Ganz besonders stark wird aber seine Position, wenn der Architekt zunächst den ihm gleichfalls zustehenden Unterlassungsanspruch geltend macht, indem er durch eine einstweilige Verfügung, die er gemäß § 935 C. P. O. beantragen kann, den Bau stilllegt. Dann hat er das Heft in der Hand, er kann die Bedingungen stellen, unter denen er die Befugnis zur Benutzung seiner Entwürfe erteilen will. Er kann z. B. die Erteilung der Befugnis von der Übertragung der Bauleitung abhängig machen. Mit dem Schadensersatzanspruch allein wird er die Erstattung des Verdienstes an der ihm entgangenen Bauleitung schwerlich geltend machen können. Überhaupt ist die nachträgliche Durchsetzung des Schadensersatzanspruches nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Die Höhe des Schadens muß im Prozesse durch Sachverständige ermittelt werden, und es ist bekanntlich vielfach sehr ungewiß, wie ein Gutachten ausfallen wird; das Ergebnis ist von der subjektiven Auffassung des Sachverständigen mehr oder weniger abhängig. Hinzu kommt, daß in der Regel das Honorar des Architekten auf Grund der Bausumme zu berechnen ist. Die Ermittlung der Bausumme kann der Bauherr durch passives Verhalten erheblich erschweren. Wenn das Nachbauen sich auf einen Teil des Bauwerkes bezieht, z. B. auf die Fassade, so ist zudem die gewöhnliche Honorarberechnungsmethode kaum zugänglich, da in der Regel nur die Baukosten eines selbständigen Bauwerkes als Grundlage für die Berechnung des Honorars in Frage kommen. Die Fassade hat sowohl in bautechnischer wie in künstlerischer Beziehung für den ganzen Bau eine überwiegende Bedeutung, die über das Verhältnis der Baukosten der Fassade zu den Baukosten des gesamten Werkes weit hinausgeht. Aus all' diesen Gründen empfiehlt es sich, in erster Linie stets den Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Das Urheberrecht hat aber nicht nur vermögensrechtliche Bedeutung. Es schützt auch die Persönlichkeit des Künstlers, dessen Individualität dem Werk das Gepräge gibt. Der Urheber kann beanspruchen, daß sein Werk der Öffentlichkeit in der von ihm geschaffenen Gestalt übergeben wird. Deshalb schließt die Befugnis zur Ausführung eines unter Kunstschutz stehenden Entwurfes das Recht, Änderungen daran vorzunehmen, nicht ein. Zu Änderungen ist vielmehr die Erlaubnis des Urhebers erforderlich. Dieses Genehmigungsrecht des Urhebers ist aber kein starres. Änderungen, die aus praktischen Gründen geboten erscheinen, wird er nach Treu und Glauben gestatten müssen, besonders dann, wenn sie die künstlerische Form nur unerheblich beeinträchtigen.

So gibt das Kunstschutzgesetz dem Architekten manch scharfe Waffe gegen Verletzungen seines Urheberrechts in die Hand. Aber auch dieses Gesetz macht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht entbehrlich. Der Architekt kann z. B., wie bereits erwähnt, auf Grund des Kunstschutzgesetzes Niemandem untersagen, durch freie Benutzung seines Werkes eine neue, eigentümliche Schöpfung hervorzubringen. Aber das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gibt ihm unter Umständen einen Schutz auch gegen eine solche freie Benutzung, sofern die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes vorliegen, wenn nämlich die freie Benutzung gegen die guten Sitten verstößt, und wenn sie zu Zwecken des Wettbewerbes geschieht. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn der Architekt eine unter Kunstschutz stehende Zeichnung einem Bauherrn anvertraut, und wenn die Zeichnung durch Vertrauensbruch des Bauherrn in den Besitz eines Wettbewerbers, sei es eines Architekten oder Bauunternehmers, gelangt. Es würde gegen die guten Sitten verstoßen, wenn der Wettbewerber die durch Vertrauensmißbrauch erlangte Zeichnung durch freie Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung zu Zwecken des Wett-

bewerbes verwenden würde. Der Architekt hat hiergegen auf Grund § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Anspruch auf Unterlassung und auf Schadensersatz. Es trifft hier alles das zu, was bei Besprechung

der bautechnischen Zeichnungen hierüber gesagt worden ist. Der Architekt wird daher gut tun, auch unter Kunstschutz stehende Zeichnungen mit dem oben vorgeschlagenen Warnungsvermerk zu versehen. —

Zur Frage einer Kammer der freien technischen Berufe.



iese Frage beschäftigt seit langem die führenden technischen Verbände. In der „Deutschen Bauzeitung“ ist sie namentlich vom Standpunkt der Schaffung einer Architektenkammer in zahlreichen Aufsätzen früher eingehend behandelt worden.

Die Verhältnisse haben sich aber seitdem wesentlich geändert. Einerseits haben sich seitdem immer festere und umfassendere Organisationen der freien technischen Berufe gebildet, andererseits hat sich deren wirtschaftliche Lage immer mehr nach der ungünstigen Seite verschoben, so daß das Bedürfnis nach wirksamen Schutz der freien Berufstätigkeit immer dringlicher geworden ist. Es sind daher heute vorwiegend wirtschaftliche Momente, der Kampf um die eigene Existenz gegen Übergriffe von den verschiedensten Seiten in die Arbeitsgebiete der freien technischen Berufe, die diese jetzt zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Kammerfrage veranlaßt haben.

Es ist das Verdienst des „Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine“, der trotz seiner überwiegenden Zusammensetzung aus Baubeamten, die Kammerfrage von jeher auf seinem Programm stehen hatte, die in den einzelnen Verbänden der freien Berufe seit Jahren erörterte Frage jetzt in rascheren Fluß gebracht zu haben. Er trat im Sommer vorigen Jahres mit einem Entwurf für die Bildung einer Architekten- und Ingenieur-Kammer für die freien Berufe hervor und lud eine Reihe großer technischer Verbände zu seiner Beratung ein.

Diese langwierigen Beratungen wurden in diesem Frühjahr zum Abschluß gebracht, es wurde ein Gesetzentwurf festgelegt und den zuständigen Reichsministerien vor einiger Zeit zur Genehmigung eingereicht. Dieser Entwurf weicht in vieler Beziehung von dem ursprünglich zur Beratung stehenden Entwurf ab. Vor allem soll die Kammer nicht nur die im freien Beruf stehenden Architekten und Ingenieure umfassen, sondern es sollen in ihr alle freien technischen Berufe, also auch die selbständigen Chemiker und Landmesser, vereinigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Zwangsorganisation, sondern um freiwilligen Zusammenschluß.

Der Aufgabenkreis dieser Kammer soll die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten umfassen, die die freien technischen Berufe oder die Technik und die Baukunst betreffen, sowie die Wahrnehmung und Vertretung des Standes der freien technischen Berufe. Die Kammern haben sich insbesondere bei der Erörterung aller Fragen, die den Stand der freien technischen Berufe betreffen, gutachtlich zu äußern; sie sind bei der Beratung einschlägiger Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen zuzuziehen und haben mitzuwirken bei Auswahl und Ernennung technischer Sachverständiger. Es soll ihnen ferner die Schaffung und Beobachtung von Wettbewerbsbestimmungen, die Festsetzung von Gebühren für ihre berufliche Tätigkeit obliegen. Mitglieder der Kammern sollen ferner in den Prüfungskommissionen der Baugewerbe- und höheren Fachschulen sitzen. Die Kammer hat ferner die Ehrengerichtbarkeit über ihre Mitglieder.

Wichtig sind die Bestimmungen über die Frage der Mitgliedschaft. „Mitglied der Kammer kann jeder deutsche Staatsangehörige aus dem Stande der freien technischen Berufe werden, der sich in seinem Beruf wirtschaftlich selbständig betätigt und eine ausreichende allgemeine und fachliche Ausbildung sowie eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit nachweist.“

Als Mitglieder können auch aufgenommen werden technische Lehrer an den deutschen Universitäten, Technischen Hochschulen, Baugewerbe- und höheren Fachschulen sowie auch an den Kunstakademien. Ferner können technische Beamte, die in den Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzt oder auf längere Zeit beurlaubt werden, für diese Zeit Mitglieder der Kammer werden, sofern sie einen freien technischen Beruf ausüben.

Der Gesetzentwurf regelt sodann das Verfahren der Aufnahme, die Frage des Verlustes der Mitgliedschaft und das Beschwerdeverfahren.

Die Frage der Berufsbezeichnung ist bisher nur soweit geregelt, als vorgesehen ist, daß die Kammermitglieder eine besondere Berufsbezeichnung mit einem Zusatz führen nach Art und Gliederung ihrer Fachgruppe.

Bezüglich der beruflichen Tätigkeit der Kammermitglieder wird festgelegt, daß diese nach Maß und Zahlen öffentlichen Glauben genießt, ferner daß die Mitglieder berechtigt sind, Eingabepläne Dritter verantwortlich zu prüfen, bei den zuständigen Behörden einzureichen und vor diesen zu vertreten.

Bezüglich der Organisation der Kammer — Reichskammer und Landeskammern — sei hier nur erwähnt, daß bei den Kammern Fachgruppen für Architektur, Ingenieurwesen, Chemie, Physik und Vermessungswesen zu bilden sind und daß auch bei der Zusammensetzung der Vorstände diese Fachgruppen zu berücksichtigen sind.

Sowohl die Reichskammer wie die Landeskammern regeln ihre Geschäftsführung selbst nach Maßgabe der noch festzulegenden Satzungen.

Die Kosten dieser Organisation müssen natürlich von den Kammern selbst aufgebracht werden und werden dafür Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

Selbstverständlich müssen derartige Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts auch staatlicher Aufsicht unterliegen, wenn sie auch Selbstverwaltung besitzen. Die Staatsaufsicht soll sich aber darauf beschränken, die Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten und eine Überschreitung ihres Wirkungskreises zu verhüten sowie die Satzungen zu bestätigen.

Zuständig für die Kammerfrage ist der Reichswirtschaftsminister, der die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen hätte. Bei dem Erlaß dieser Bestimmungen sollen die Verbände der freien technischen Berufe, d. h. der Bund Deutscher Architekten, der Bund Deutscher Zivil-Ingenieure, der Verein Beratender Ingenieure, der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands, die Reichsarbeitsgemeinschaft der selbständigen vereideten Landmesser zugezogen werden, außerdem aber die großen wissenschaftlich-technischen Verbände, nämlich: Verband Deutscher Arch.- und Ing.-Vereine, Verband Deutscher Dipl.-Ing., Verein Deutscher Chemiker, Verein Deutscher Ingenieure.

Soweit Näheres bekanntgeworden ist über die Absichten dieses Gesetzentwurfes, steht das Reichswirtschaftsministerium der Kammerfrage günstig gegenüber und hält ihre Einrichtung für eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Andererseits machen sich bereits auch starke Widerstände dagegen geltend bzw. werden Forderungen von anderer Seite gestellt, die den ganzen Kammergedanken als Schutz für die freien technischen Berufe illusorisch machen würden. Wollte man im Dienst stehende technische Beamte, technische Angestellte und das Baugewerbe usw. hinzuziehen, wie das zum Teil gefordert wird, so entstände eine Kammer der Technik mit ganz anderen Aufgaben, aber keine Kammer, die der Not der freien technischen Berufe abhelfen, ihren Vertretern einen wirklichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb geben könnte. Andere Bedenken richten sich gegen den Aufgabenkreis. Wird auch durch den Gesetzentwurf den Kammermitgliedern keinerlei Monopolstellung gegeben, wie nachdrücklich unterstrichen werden muß, so wird von manchen Seiten doch befürchtet, daß diese Kammer doch ein Ansehen gewinnen könne, das den technisch-wissenschaftl. Verbänden abträglich sein könnte.

Es wird daher noch manche Kämpfe kosten, um die Frage einer Kammer der freien technischen Berufe nun tatsächlich in einer solchen Form zu lösen, daß sie nicht eine so weitgehende Verwässerung der ursprünglichen Absichten und Ziele darstellt, daß damit ihr praktischer Nutzen für die freien technischen Berufe im Wesentlichen ausgeschaltet wird. Jedenfalls ist mit einer sehr raschen Lösung dieser Frage wohl kaum zu rechnen, wir glauben aber heute dem Gedanken der Schaffung einer Kammer der freien technischen Berufe als einer wirtschaftlichen Notwendigkeit für diese entschieden beizutreten zu sollen. — Fr. E.

Inhalt: Das „New Bismarckhotel“ in Chicago. — Vermischtes. — Literatur. — Wettbewerbe. —

Standesfragen und Vereinsleben: Der Rechtsschutz des Architekten an seinen Entwürfen. (Schluß.) — Zur Frage einer Kammer der freien technischen Berufe. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.